

Stadt Schortens

Beschlussvorlage

SV-Nr. 16//1568

Status: öffentlich

Datum: 21.09.2020

Fachbereich:	Fachbereich 3 Ordnung und Soziales
--------------	------------------------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Soziales, Ordnung und Verkehr	29.10.2020	zum Beschluss

Antrag der Bürgerstiftung Schortens auf Geschwindigkeitsreduzierung auf der K 95 - Kirchstraße

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der Bürgerstiftung Schortens vom 16.07.2020 auf Geschwindigkeitsreduzierung im Bereich der Kirchstraße (K95) zwischen der Menkestraße und der Eilksstraße wird abgelehnt.

Begründung:

Die Bürgerstiftung Schortens - Eigentümerin des Grundstücks Kirchstraße 6 - hat den als Anlage (1) beigefügten Antrag auf Geschwindigkeitsreduzierung im Bereich der Kirchstraße (K 95) zwischen der Menkestraße und der Eilksstraße gestellt. Zur Begründung des Antrages werden der Kurvenverlauf und die sich daraus ergebende Problematik für den An- und Abfahrverkehr in diesem Streckenabschnitt vorgetragen.

Um diesen Antrag nach den Bestimmungen der StVO bewerten zu können, hat die Verkehrsbehörde der Stadt Schortens zunächst eine Viacount-Messung (Anlage 2) durchgeführt, um daraus Verkehrsmengen, Fahrzeugarten und Geschwindigkeitsparameter ablesen zu können. Da es sich um eine klassifizierte Straße (K 95) handelt, wurden zum einen die Polizeiinspektion Wilhelmshaven/Friesland und die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV-Aurich) zur Stellungnahme aufgefordert.

Die eingegangenen Rückmeldungen dieser Behörden (Anlage 3 u. 4) sind ebenfalls zur Kenntnisnahme beigefügt.

Bei einer täglichen Verkehrsbelastung von rd. 4600 Fahrzeugen (DTV) wurde eine Durchschnittsgeschwindigkeit von 46 km/h (Vd) ermittelt. Ferner wurde festgestellt, dass 85 % der Verkehrsteilnehmer an dieser Messstelle (Anlage 5) nicht schneller als 54 km/h (V85) fahren. Die Geschwindigkeitsüberschreitungen betragen 31,09 % und sind im Vergleich zu anderen qualifizierten Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage unauffällig, da sich diese Übertretungen überwiegend im Verwarngeldbereich bewegen. Davon liegen lediglich 3,29 % im Bußgeldbereich. Auch der Schwerlastanteil mit rd. 8 % ist für eine Kreisstraße keineswegs überhöht.

Auf Grundlage der Straßenverkehrsordnung können gemäß § 45 Abs. 9 Nr. 6 StVO innerhalb der geschlossenen Ortslage streckenbezogene

Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) u. a. im unmittelbaren Bereich von an dieser Straße gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen angeordnet werden. Diese Möglichkeit ist wegen des Fehlens dieser Einrichtungen in dem beantragten Streckenabschnitt nicht gegeben. Ferner könnte unter den Vorgaben des § 45 Abs. 9 S. 1 u. 2 StVO eine Geschwindigkeitsbeschränkung angeordnet werden, wenn dies aufgrund der besonderen Umstände geboten ist und eine Gefahrenlage besteht, welche wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse das normale Risiko für den fließenden Verkehr erheblich übersteigt. Das Unfallbild seit 2015 sowie die ermittelten Geschwindigkeitsparameter sind als unauffällig zu bewerten – es kann im Ergebnis keine besondere Gefahrenlage attestiert werden. Zudem wäre die Leistungsfähigkeit der Kreisstraße durch eine Geschwindigkeitsreduzierung beeinträchtigt. Auch der Umstand, dass dieser Streckenabschnitt kurvig verläuft, ist kein Anlass den Verkehrsfluss auf einer vorfahrtsberechtigten Straße aus Anliegerinteressen zu beschränken. Darüber hinaus ist das gefahrlose Überqueren der K 95 (Kirchstraße) durch Fußgänger durch die vorhandene Fußgängersignalanlage in Höhe des Kirchgrundstückes sichergestellt. Im Vergleich zu anderen innerörtlichen Kreisstraßen bieten die vorliegenden Messergebnisse und Stellungnahmen keine Grundlage für eine rechtssichere Anordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung.

Die Verwaltung ist deshalb gehalten den o. g. Beschlussvorschlag zu unterbreiten.

Finanzielle Auswirkungen:

. / .

Anlagen

Anlage 1 - Antrag der Bürgerstiftung vom 16.07.2020

Anlage 2 - Viacount-Messung Kirchstraße

Anlage 3 - Stellungnahme PI WHV-Friesland

Anlage 4 - Stellungnahme NLStBV

Anlage 5 - Karte Messpunkt

H. Klein
Sachbearbeiter/-in

T. Berghof
Fachbereichsleiter/-in

G. Böhling
Bürgermeister